

Satzung über Inhalt, Art, Umfang, Übertragung und Häufigkeit der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 3-4 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete gem. § 4) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
Kommen die zur Reinigung der öffentlichen Straßen Verpflichteten im Einzelfall dieser nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die Verpflichtung zur Durchführung dieser Reinigungspflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchzusetzen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte (Straßenverzeichnisse).
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte (§ 3 i.V.m. § 47 Abs. 1-2) StrG LSA),
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, die an bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Radstreifen, Straßenbegleitgrün, Bankette, Parkspuren, Überwege, Parkplätze und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige,

unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überbreite Gehwege sind bis zu einer Breite von 5,0 m zu reinigen.

Sicherheitsstreifen, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung nach Erfordernis, mindestens jedoch jeden Samstag der geraden Woche und an den gesetzlichen Feiertagen vorangehenden Werktag der geraden Woche – generell bis spätestens 21.00 Uhr – durchzuführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung der Stadt obliegt, lässt sie diese für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze entsprechend des in diesem Reinigungsplan festgelegten Reinigungsrythmus durchführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Stadt Merseburg obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Stadt Merseburg führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie Verfügungsberechtigte bei ungeklärten Eigentumsfragen.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke nach Satz 1 sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die zu reinigende

öffentliche, befahrbare Straße angrenzen und deren Eigentümer nicht zur Reinigung der Grundstückszuwegung nach dieser Satzung verpflichtet sind.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung auf der Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront. Bei Eckgrundstücken zählen hierzu auch die Straßenteile, die im Einmündungsbereich zwischen den verlängerten Achsen der Grundstücksfronten bis zum Beginn der Fahrbahn liegen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum gegenüberliegenden Straßenbord.
- (3) Bei Straßenreinigungseinheiten im Sinne des § 4 (2) dieser Satzung bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Grundstücksfrontlänge des an die Straße anliegenden Grundstückes (Kopfgrundstück). Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der Straße sind.
- (5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg obliegt dessen allgemeine Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern der an den Gehweg grenzenden Grundstücke.
- (6) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen ist.
- (7) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (8) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz und sonstigen Abfällen. Hierbei sind solche Hilfsmittel zu benutzen, die die Straße nicht beschädigen.
- (9) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer, usw.) zugeführt werden.
- (10) Die Mahd und der Grünschnitt des Straßenbegleitgrüns, der Bankette, der Randstreifen, der Grünanlagen oder ähnlichen baulichen Anlagen obliegt der Stadt.
- (11) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.
- (12) Bei der Straßenreinigung ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (13) Besonderer Staubentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit dem nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (14) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein.

III. Winterdienst

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor den Grundstücken in einer solchen Breite, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen der Straßen erfolgt durch die Stadt gemäß dem Winterdienstplan, der jährlich den Erfordernissen angepasst wird.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern. Unverzüglich heißt, dass der Winterdienst ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen ist.

- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite ab den Hausfronten von Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, mindestens jedoch 0,5 m breit, zu räumen.
- (6) Bei der Durchführung des Winterdienstes ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (7) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird.
Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängend benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahnen geschafft werden.
- (8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, einschließlich der Fußgängerzonen dürfen chemische Auftaumittel (z.B. Salz) nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten.
- (9) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.
- (10) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 (6) der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Straßenreinigungspflicht bzw. der Pflicht des Winterdienstes nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen der §§ 3 und 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung (Reinigungsturnus alle 2 Wochen)

Anlage 2:

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung (Reinigungsturnus aller Quartal)

Merseburg, den 13.12.2019

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Merseburg einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung.

(Reinigungsturnus 1x/2 Wochen)

Lfd. Nr.	Straße	Beschreibung
Merseburg		
1	Am Airpark	zw. Thomas-Müntzer-Straße und Alte Lauchstädter Straße
2	An der Hoffischerei	zw. Dammstraße und Weiße Mauer
3	An den Rohrackern	
4	Bahnhofplatz	
5	Bahnhofstraße	zw. König-Heinrich-Straße und Thilo-von-Trotha-Str.
6	Beunaer Straße	zw. B 91 und An den Rohrackern
7	Brandisstraße	zw. Hallesche Straße und Ladegaststraße
8	Brühl	zw. B 181 und Sixtistraße
9	Burgstraße	zw. Apothekerstraße und Ölgrube
10	B 181	zw. Weißenfelser Str. u. Dorfstraße OT Meuschau
11	Dammstraße	zw. Bahnhofstraße und Hälterstraße
12	Domplatz	zw. Domstraße und Oberaltenburg
13	Entenplan	zw. Burgstraße und Kleine Ritterstraße
14	Fischweg	zw. Querfurter Straße und Straße nach Annemariental
15	Geiseltalstraße	zw. Straße des Friedens und östliche Gemarkungsgrenze
16	Gerichtsrain	zw. B 91 und Hallesche Straße
17.1	Geusaer Straße	zw. B 91 und Haus Nr.85
17.2	Geusaer Straße	zw. Teichstraße und B91
18	Hallesche Straße	zw. König-Heinrich-Straße und Knapendorfer Weg
19	Henckelstraße	zw. Querfurter Straße und Herrfurthstraße
20	Herrfurthstraße	zw. Fischweg und Wendeanlage
21	Hölle	zw. Rudolf-Breitscheid-Platz und Bahnhofstraße
22	Hoppenhaupt-Straße	
23	Klobikauer Straße	zw. Teichstraße und Oeltzschnerstraße
24	König-Heinrich-Straße	zw. Teichstraße und Hallesche Straße
25	Ladegaststraße	zw. Hallesche Straße und Brandisstraße
26	Lessingstraße	zw. Weißenfelser Straße und Schwimmhalle
27	Lindenstraße	zw. König-Heinrich-Straße und Weiße Mauer
28	Lutherstraße	zw. Hallesche Straße und Reinefarthstraße
29	Mittelfeldstraße	zw. Beunaer Straße und An den Rohrackern
30.1	Naumburger Straße	zw. Bahnübergang Beuna u. Friedhof Kötzschen

30.2	Naumburger Straße	zw. B 91 und B181
30.3	Naumburger Straße	zw. B 91 und Weißenfelser Straße (B181)
31	Oeltzschnerstraße	zw. Klobikauer Straße und B91
32	Querfurter Straße	zw. Hallesche Straße und Fischweg
33	Rudolf-Breitscheid-Platz	Kreisverkehr
34	Schokholtzstraße	zw. Ladegaststraße und Wendeanlage
35	Thilo-von Trotha-Straße	zw. Brauhausstraße und Domstraße
36	Simon-Hoffmann-Straße	
37	Sixtistraße	zw. B 181 und Brühl
38	Straße des Friedens	zw. B 91 und Naumburger Straße
39	Teichstraße	zw. Rudolf-Breitscheid-Platz und Klobikauer Straße
40	Thomas-Müntzer-Straße	(B91) zw. Knapendorfer Weg und Spinne
41	Thüringer Weg	(B91) zw. Spinne und südliche Gemarkungsgrenze
42	Weißer Mauer	zw. Vor dem Klausentor und An der Hoffischerei
43	Weißenfelser Straße	zw. Rudolf-Breitscheid-Platz und Gemarkungsgrenze Leuna

OT Atzendorf

44	Am Stadtweg	zw. Geusaer Straße und Stangenweg
----	-------------	-----------------------------------

OT Beuna

45.1	Merseburger Straße	Straße am Einkaufszentrum
45.2	Merseburger Straße	zw. Naumburger Straße und Tankstelle Beuna

OT Blösien

46	Zum Geiseltalsee	zw. Ortseingang Blösien und Franklebener Straße
----	------------------	---

OT Geusa

47.	Lange Gasse	zw. Lange Gasse Haus-Nr. 10 und Haus-Nr. 66
-----	-------------	---

OT Zscherben

48.	Stangenweg	zw. Geusaer Straße und An der Klye
-----	------------	------------------------------------

OT Meuschau

49.	Leipziger Straße (B 181)	zw. Kollenbeyer Weg und Dorfstraße
50.	Kollenbeyer Weg	zw. Leipziger Straße und Kreuzweg
51.	Kreuzweg	zw. Kollenbeyer Weg und Dorfstraße

Anlage 2 zur Straßenreinigung

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Merseburg einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung.

(Reinigungsturnus 1x/Quartal)

Straße	Beschreibung	
Merseburg		
1	Am Airpark	zw. Alte Lauchstädter Straße und Kreisverkehr
2	Brühl	Weg zw. Rischmühle und Parkplatz Brühl
3	Hans-Grade-Straße	zw. Am Airpark und Querfurter Straße
3.1	Hans-Grade-Straße	Zw. Am Airpark und Alte Lauchstädter Straße
4	Geusaer Straße	zw. Haus-Nr. 85 und Lange Gasse 10 OT Geusa
5	Leipziger Straße	zw. Kollenbeyer Weg und L183
6	Querfurter Straße	zw. Fischweg und westliche Gemarkungsgrenze
7	Weg nach Annemariental	zwischen Fischweg und Annemariental
OT Blösien		
8	Sandbirkenweg	zw. Zum Geiseltalsee und westliche Gemarkungsgrenze
9	Zum Geiseltalsee	zw. Franklebener Straße und südliche Gemarkungsgrenze
OT Geusa		
10	Lange Gasse	zw. Lange Gasse 66 und Ortseingang OT Blösien